

Neuer Preis zum 01.01.2023 der Grund-/Ersatzversorgung PLZ 84061

Ihre Preis- und Vertragsinformationen

Grund-/Ersatzversorgung gültig bis 31.12.2022	Preis netto ¹	Preis brutto
Grundpreis	11,85 EUR/Monat	14,10 EUR/Monat
Arbeitspreis (ET)	59,71 ct/kWh	71,05 ct/kWh

¹ zzgl. gültiger MwSt., aktuell 19 %

Grund-/Ersatzversorgung gültig ab 01.01.2023	Preis netto ¹	Preis brutto
Grundpreis	11,85 EUR/Monat	14,10 EUR/Monat
Arbeitspreis (ET)	68,98 ct/kWh	82,09 ct/kWh

¹ zzgl. gültiger MwSt., aktuell 19 %

Änderung der Tarifkunden-Strompreisbestandteile im Detail

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Konzessionsabgabe	Konzessionsabgabenregelung gemäß §20 Abs.1 EnWG finden Sie auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers	
Stromsteuer	2,05 ct/kWh	2,05 ct/kWh
EEG-Umlage	0,00 ct/kWh	0,00 ct/kWh
KWK-Aufschlag nach § 9 Abs. 7 S. 1	0,378 ct/kWh	0,357 ct/kWh
§19 Umlage StromNEV	0,437 ct/kWh	0,417 ct/kWh
Offshore Haftungsumlage §17f ENWG	0,419 ct/kWh	0,591 ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AblAV	0,003 ct/kWh	0,00 ct/kWh
Netznutzungsentgelt	6,04 ct/kWh	6,51 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	70,00 EUR/Jahr	70,00 EUR/Jahr
Entgelt für Messstellenbetrieb (konventionelle Messgeräte) und Messung/Abrechnung Netz²	· EUR/Jahr	· EUR/Jahr
Beschaffung und Vertriebskosten	49,06 ct/kWh	57,73 ct/kWh

Alle oben genannten Preise zzgl. gültiger MwSt. aktuell: 19%

² Die Entgelte sind abhängig von der jeweils verbauten Messeinrichtung. Für die Kalkulation haben wir die Preise eines konventionellen Messgerätes verwendet. Die Preise weiterer Messeinrichtungen und Messsysteme finden Sie auf www.uezw-strom.de.

³ Die Verrechnung erfolgt zukünftig separat je nach verbauter Messstelle Ihres Messstellenbetreibers

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informations-plattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Rechtliche Hinweise

Auf Basis folgender Veränderungen wurde die Preisanpassung durchgeführt: **Steigung** von Beschaffung sowie Vertriebskosten.

Gemäß § 5 Abs. 3 Strom GVV/Gas GVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.